

**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr  
Oberursel-Bommersheim e.V.**

# **Vereinssatzung**

**Geänderte Fassung 2012**



## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1:	Name, Sitz & Rechtsform	2
§ 2:	Zweck & Gemeinnützigkeit	2
§ 3:	Mitgliedschaft	3
§ 4:	Mittel	4
§ 5:	Organe des Vereins	4
§ 6:	Die Mitgliederversammlung	4
§ 7:	Der Vorstand	5
§ 8:	Die Jugendversammlung	5
§ 9:	Kassenwesen	6
§ 10:	Auflösungsbestimmungen	6
§ 11:	Inkrafttreten	6
	Vereinsregisterauszüge	7 - 8



## § 1: Name, Sitz & Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „*Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Bommersheim*“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in *61440 Oberursel-Bommersheim; Kalbacherstraße 10-12*.
3. Der Verein wurde am 25.05.1973 gegründet und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. einzutragen. Nach der Eintragung hat der Verein die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

## § 2: Zweck & Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck ist:
  - das Feuerwehrwesen in der Stadt Oberursel im Stadtteil Bommersheim nach dem geltenden Landesrecht und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Stadt Oberursel zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke der Feuerwehr im Ortsteil Bommersheim i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).
  - die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren;
  - die dem Vereinszweck entsprechende Förderung von Kindern und Jugendlichen, sowie die Jugendpflege.
2. Aufgaben des Vereins sind weiterhin:
  - die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
  - die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
  - Einwohner für die Mitarbeit in der Feuerwehr zu gewinnen;
  - Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
  - die Bildung und Erhaltung einer Jugendfeuerwehr zu unterstützen;
  - das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
  - mit den am Brandschutz interessierten und verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos Tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Politische und religiöse Betätigung werden ausgeschlossen.



### § 3: Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
  - c) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) juristische Personen
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Rasse und Religion werden.
3. Aufnahme:
  - a) Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form einer Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Annahme durch diesen.
  - b) Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Genehmigung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Unterschreibt nur ein gesetzlicher Vertreter so bestätigt dieser mit seiner Unterschrift das eventuell weitere gesetzliche Vertreter Kenntnis von dem Antrag haben und ebenfalls einverstanden sind.
  - c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der abgelehnte Antragsteller schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
  - d) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
  - e) Das neue Mitglied erlangt sein Stimmrecht 6 Monate nach der Aufnahme.
4. Ende der Mitgliedschaft:
  - a) durch Austritt, die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden;
  - b) durch den Tod des Mitglieds;
  - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn trotz Mahnung Beitragsrückstände von über einem Jahr entstehen;
  - d) durch Ausschluss, der vom Vorstand zu Beschließen ist:
    - Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, das Mitglied hat weiterhin die Möglichkeit schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anzurufen die dann endgültig Entscheidet.
    - Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
  - e) Verpflichtungen aus Anlass der Mitgliedschaft bestehen auch nach Austritt oder Ausschluss weiterhin.



## **§ 4: Mittel**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
2. durch freiwillige Zuwendungen (Spenden);
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 5: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vereinsvorstand;
3. die Jugendversammlung.

## **§ 6: Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email eingeladen werden. Anträge zur Tagesordnung können noch eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Zur Mitgliederversammlung muss ein Haushaltsvoranschlag vorgelegt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder gemäß § 6 Abs. 3 eingeladen wurden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen werden mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen.
8. Auf Antrag kann Geheim abgestimmt werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von 1/3 der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und alle dort gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterschrieben.



## § 7: Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- bis 7 Beisitzern

Ist der Wehrführer nicht in den Vorstand gewählt so wird er Kraft seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Alle Abteilungen sollen im Vorstand vertreten sein.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

3. Der Vorstand wird für eine Dauer von fünf Jahren gewählt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und alle dort gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterschrieben.

## § 8: Die Jugendversammlung (Eigenständigkeit der Vereinsjugend)

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Jugendversammlung durchzuführen.
2. Die Jugendversammlung erarbeitet eine Jugendordnung, diese tritt in Kraft nachdem sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde.
3. Sie wählt einen Vertreter in den Vorstand.
4. Kinder und Jugendliche üben ihr Stimmrecht über die Jugendversammlung aus.



## **§ 9: Kassenwesen**

1. Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
2. Er darf Zahlungen nur Leisten wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Zahlungsanordnung erteilt, und im Rahmen der Etatplanung Mittel bereitgestellt worden sind.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer welche am Ende des Geschäftsjahres die Kasse prüfen und der MV Bericht erstatten sowie die Entlastung des Vorstandes beantragen.

## **§ 10: Auflösungsbestimmungen**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oberursel. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für einen neuen Förderverein oder den Brandschutz im Ortsteil Bommersheim zu verwenden.

## **§ 11: Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde am 23. Juni 2002 erstellt und am 08. Juli 2002 in das Vereinsregister Nr. 1305 beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.



**Amtsgericht** Bad Homburg v.d. Höhe

II und Verteilungsurkunden (§ 141 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BGB) eingezogen wurden.

**1305**

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satz. u. g b) Sonstige Rechtsverhältnisse (Angaben zur Rechtsfähigkeit, Auflösung, Insolvenz, Umwandlung u.s.w.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	a) Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Bommersheim b) Oberursel	<p>a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, derstellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei vertreten gemeinsam.</p> <p>b) Am 01.03.2001 wurden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:</p> <p>Vorsitzender: Heinz Joachim Schöppner, geb. am 24.04.1948, Oberursel</p> <p>stellv. Vorsitzender: Peter Bräuer, geb. am 11.07.1958, Oberursel</p> <p>Kassenwart: Erwin Hagedorn, geb. am 25.05.1948, Oberursel</p> <p>Schriftführer: Boris Schöppner, geb. am 02.10.1975, Bad Homburg</p>	<p>a) Eingetragener Verein. Die Satzung wurde am 01.03.2001 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 23.06.2002 in § 6 (Die Mitgliederversammlung) geändert.</p> <p>b) Beschluss Bl. 2-4, 14 Satzung Bl. 15-22 Sdb.</p>	<p>a) 08. Juli 2002 (Bahlmann)</p>



In das Vereinsregister ist unter Nr. A305 eingetragen worden:

Amtsgericht		Bad Homburg v.d. Höhe			
Nr. der Ein- tragung	a) Name b) Sitz des Vereins	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsverechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse (Angaben zur Rechtsfähigkeit, Auflösung, Insolvenz, Umwandlung u.s.w.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen	
1					
2		b) Am 01.03.2002 wurden die Vorstandsmitglieder gewählt.	a) Die Satzung wurde am 01.03.2002 beschlossen.  (Buhmann)	a) 30. Oktober 2002  b) von Amts wegen berichtigt.	

Betreff:

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Bommersheim,  
z.Hd. d. Vorstandes  
61440 Oberursel (Kaißbacher Straße 10-12)

Mit freundlichen Grüßen

*Julian*







**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr  
Oberursel-Bommersheim e.V.  
Kalbacher Straße 10-12  
61440 Oberursel**

**Fon: (06171) 63894-0  
Fax: (06171) 63894-99**

